

Niederösterreich Bahnen



Beförderungsbedingungen Niederösterreich Bahnen

Gültig ab 01.07.2024

FB 070203-04-1; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Landesgericht St. Pölten, Firmenbuchnummer FN 31309v, UID-Nr. ATU 19845103
Raiffeisenbank St. Pölten, IBAN: AT78 3258 5000 0124 9770, BIC: RLNWATWWOBG
Unsere Datenschutzerklärungen erhalten Sie auf www.niederosterreichbahnen.at/datenschutz bzw. über datenschutz@niederosterreichbahnen.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Abschluss des Beförderungsvertrages	3
3	Beförderungspflicht	3
4	Verhalten der Fahrgäste.....	4
5	Ausschluss von der Benützung	5
6	Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen, Kinderwägen und Tieren	6
7	Beförderung von Fahrrädern	7
8	Fahrpreise	8
9	Fahrausweise.....	8
10	Überprüfung der Fahrausweise.....	8
11	Ausweisleistung	9
12	Fahrpreiserstattung.....	9
13	Sitzplatzbelegung	10
14	Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen 10	
15	Verlorene und zurückgelassene Gegenstände.....	11
16	Haftungsausschluss	11
17	Anzuwendendes Recht	11
18	Zusätzliche Bestimmungen für Fahrgäste des Aussichtswagens auf der Mariazellerbahn	11

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Beförderungsbedingungen gelten für alle Fahrten der Niederösterreich Bahnen auf den Strecken

- St. Pölten Hbf. - Mariazell
- Waidhofen a. d. Ybbs – Pestalozzistraße
- Gmünd NÖ - Groß Gerungs
- Gmünd NÖ - Litschau
- Krems a. d. Donau – Emmersdorf a. d. Donau
- Retz - Drosendorf

für die Benützung der Anlagen und Fahrzeuge.

1.2 Darüber hinaus gelten diese Beförderungsbedingungen für alle Fahrten die durch die Niederösterreich Bahnen auf anderen Strecken durchgeführt werden.

2 Abschluss des Beförderungsvertrages

2.1 Der Vertrag zwischen der NÖVOG (im Folgenden Niederösterreich Bahnen genannt) und dem Fahrgast kommt grundsätzlich mit der Aushändigung der Beförderungsdokumente bzw. mit dem Abschluss der Online Buchungen und der Bezahlung des Beförderungsentgeltes zustande.

3 Beförderungspflicht

3.1 Die Niederösterreich Bahnen sind auf den Strecken St. Pölten Hbf. – Mariazell, Waidhofen a. d. Ybbs – Pestalozzistraße, Gmünd NÖ – Groß Gerungs und Gmünd NÖ – Litschau zur Beförderung verpflichtet, wenn

- die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen bei ausreichendem Platzangebot möglich ist,
- die Beförderung nicht durch höhere Gewalt verhindert wird,
- keine Ausschlussgründe gemäß Punkt 5 vorliegen.

3.2 Auf den Strecken Krems a. d. Donau – Emmersdorf a. d. Donau und Retz – Drosendorf besteht keine Betriebs-, Fahrplan-, Tarif- und Beförderungspflicht. Auf diesen Strecken besteht ein beschränkt öffentlicher Verkehr.

3.3 Für Fahrten gem. Punkt 1.2 besteht keine Beförderungspflicht

4 Verhalten der Fahrgäste

- 4.1 Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anordnungen des Zugpersonals können die Niederösterreich Bahnen das festgesetzte Entgelt gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht einheben. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.

Notbrems- oder Notrufeinrichtungen dürfen nur im Falle einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges betätigt werden. Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausweiseleistung zu verlangen und das festgesetzte Entgelt gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.

- 4.2 Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die Brandmeldeeinrichtungen durch Hantieren mit offenem Feuer oder durch Rauchen auslösen die Ausweiseleistung zu verlangen und das festgesetzte Entgelt gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.

- 4.3 Insbesondere sind folgende Tätigkeiten in den Anlagen und Fahrzeugen verboten:
- a. alle Handlungen, die das Personal bei der Ausübung seiner Arbeit behindern könnten;
 - b. Ein- und Ausstieg nach Abfertigung von Zügen. Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- und Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Personals ausgestiegen werden;
 - c. sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszwerfen;
 - d. Stehen oder Knien auf Sitzplätzen; jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen;
 - e. Rauchen;
 - f. Lärmen, Musizieren, lautes Musikhören und der Betrieb von lärmzeugenden Geräten;
 - g. alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen belästigen oder in ihrer Sicherheit gefährden könnten;
 - h. Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und Ähnlichem;
 - i. Betteln;
 - j. Waren ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung der Niederösterreich Bahnen anzubieten oder zu verkaufen;

- k. Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen ohne ausdrückliche Genehmigung der Niederösterreich Bahnen anzubringen oder zu verteilen sowie Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken ohne ausdrückliche Genehmigung der Niederösterreich Bahnen.
 - l. missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen
 - m. Aufenthalt in abgestellten Fahrzeugen
- 4.4 Das Personal ist berechtigt, bei Missachtung der Verbote gemäß 4.3 vom Fahrgast die festgesetzten Gebühren gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht einzuheben.
- 4.5 Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die festgesetzte Reinigungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht einzuheben.
- 4.6 Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung der Gebühr gemäß Punkt 4.4 bzw. 4.5, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht eingehoben.

5 Ausschluss von der Benützung

- 5.1 Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:
- a. Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen des Personals nicht Folge leisten;
 - b. Personen, die durch ihr Verhalten die übrigen Fahrgäste bzw. den Betrieb oder Verkehr stören,
 - c. Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Gepäcks oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere sich selbst bzw. den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen, diese belästigen oder die Anlagen oder das Fahrzeug verunreinigen könnten,
 - d. Personen, die Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der Polizei,
 - e. Kinder unter sechs Jahren – ohne Begleitung,
 - f. Personen, die ohne Fahrscheine angetroffen werden und die Bezahlung des Fahrpreises bzw. der Kontrollgebühr bzw. eine Ausweisleistung sowie die Annahme eines Beleges verweigern (siehe Punkte 4.6 und 10.4).
- 5.2 Wird der Ausschlussgrund erst während der Benützung des Fahrzeuges wahrgenommen oder tritt dieser erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast nach Aufforderung des Personals das Fahrzeug zu verlassen, davon ausgenommen sind Kinder (unmündig Minderjährige) ohne Begleitperson. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall nicht erstattet.

6 Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen, Kinderwägen und Tieren

- 6.1 Die Mitnahme von Reisegepäck ist nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums grundsätzlich erlaubt, insofern keine gefährlichen, illegalen oder explosiven Stoffe transportiert werden und das Reisegepäck ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste untergebracht werden kann. Das Reisegepäck kann unter den Sitzbänken, auf den Gepäckablagen, in den vorgesehenen Mehrzweckbereichen bzw. im Gepäckabteil untergebracht werden. Sperrige Gegenstände sind grundsätzlich im Gepäckabteil unterzubringen. Hierbei ist den Anweisungen der Zugbegleiter unbedingt Folge zu leisten. Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall das Personal zu entscheiden.
- 6.2 Das Personal ist berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt.
- 6.3 Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen. Die Niederösterreich Bahnen übernehmen weder eine Haftung für beim Transport verursachte Schäden am beförderten Reisegepäck noch durch das beförderte Reisegepäck verursachte Schäden.
- 6.4 Fahrzeuge dürfen mit Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen von behinderten Fahrgästen, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.
- 6.5 Kleine, ungefährliche Haustiere können in dafür geeigneten und geschlossenen Behältnissen befördert werden. Die Tiere sind so zu verwahren, dass sie für Personen keine Gefahr darstellen, die betrieblichen Abläufe keinesfalls stören, sowie keine Schäden an den Anlagen der Niederösterreich Bahnen herbeigeführt werden.
- 6.6 Für Hunde, die nicht in Behältnissen befördert werden, besteht Leinen-, Maulkorb- und Fahrkartenpflicht. Assistenzhunde (= Rollstuhl-, Therapie-, Signal- und Blindenhunde) sind von der Tarifpflicht, sowie von der Pflicht zum Tragen eines Maulkorbs ausgenommen. Assistenzhunde müssen durch einen visuellen Hinweis als solche ausgewiesen sein und die Halterin bzw. der Halter muss die entsprechenden Nachweise bei sich führen.
- 6.7 Der Fahrgast hat das von ihm mitgeführte Tier selbst zu beaufsichtigen und haftet für jeden durch sein Tier verursachten Schaden.

7 Beförderung von Fahrrädern

- 7.1 Einsitzige, zweirädrige Fahrräder (hierin eingeschlossen sind ebenfalls falt- oder Klappfahrräder, die sich in unverpacktem Zustand befinden) werden nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums transportiert. Fahrräder sind grundsätzlich im Fahrrad- oder Gepäckwagen bzw. in den dafür vorgesehenen Mehrzweckbereichen zu transportieren. Der Fahrgast hat beim Ein- und Ausladen den Anweisungen des Zugpersonals Folge zu leisten. Beim Ein- und Ausladen durch das Personal ist die Verladung durch den Fahrgast zu beaufsichtigen. Abstehende Teile sowie Gepäckstücke sind vor der Verladung zu entfernen. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.
- 7.2 Auch Fahrräder mit elektrischen Hilfsantrieb werden transportiert, wenn die Bauartgeschwindigkeit maximal 25 km/h beträgt. Ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge werden nicht mitgenommen. Zusammengeklappte Roller gehören nicht zu den Fahrrädern, auch solche mit elektrischem Antrieb. Eine Person kann zusätzlich zu ihrem Fahrrad auch einen Fahrradanhänger mitnehmen. Für den Fahrradanhänger sind ebenfalls eine Fahrradkarte und eine Reservierung notwendig.
- 7.3 Der Akku muss während der Mitnahme im Zug fest am Fahrrad montiert sein und darf weder geladen noch als Powerbank oder anderwärtig genutzt werden. Defekte Akkus sowie Fahrräder mit defekten Akkus dürfen in unseren Zügen nicht mitgeführt werden.
- 7.4 Fahrräder mit nachfolgenden maximalen Abmessungen sowie einem Maximalgewicht von 30 kg können mitgenommen werden:
- Fahrradlänge von 185 cm
 - Fahrradhöhe von 110 cm
 - Fahrradbreite von 60 cm
- Fahrräderanhänger mit nachfolgenden maximalen Abmessungen sowie einem Maximalgewicht von 30 kg können mitgenommen werden:
- Anhängerlänge (ohne Haltestange) von 110 cm
 - Anhängerhöhe von 100 cm
 - Anhängerbreite von 90 cm
- 7.5 Die Niederösterreich Bahnen übernehmen keine Haftung für beim Transport verursachte Schäden an den beförderten Fahrrädern und Fahrradanhängern.

8 Fahrpreise

- 8.1 Für die Beförderung ist der in den Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht der Niederösterreich Bahnen festgesetzte Fahrpreis zu zahlen.
- 8.2 Sofern der Fahrpreis nicht schon vor Fahrtantritt bezahlt wurde, ist dieser im Fahrzeug bzw. beim Personal in bar zu entrichten. Auf der Citybahn Waidhofen werden Kreditkarten oder Bankomatkarten im Fahrzeug nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
- 8.3 Zurückerhaltene Geldbeträge sind bei der Entgegennahme auf ihre Richtigkeit zu prüfen; spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
- 8.4 Wird der Fahrpreis gemäß Punkt 8 nicht entrichtet, so ist das Fahrzeug zu verlassen, davon ausgenommen sind Kinder (unmündig Minderjährige) ohne Begleitperson; der Anspruch des Verkehrsunternehmens auf den Fahrpreis für die bereits zurückgelegte Strecke bleibt jedoch bestehen. Darüber hinaus hat sich der Fahrgast auf Verlangen des Personals auszuweisen.

9 Fahrausweise

- 9.1 Fahrausweise sind alle von den Niederösterreich Bahnen oder sonstigen Befugten ausgestellte Fahrkarten und Zeitkarten.
- 9.2 Ein Fahrausweis ist spätestens im Fahrzeug beim Personal zu erwerben.
- 9.3 Jeder Fahrausweis ist bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren.
- 9.4 Fahrausweise dürfen nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen selbst vorzunehmen hat.

10 Überprüfung der Fahrausweise

- 10.1 Fahrausweise sind dem mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Personal auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.
- 10.2 Ein Fahrgast, der nicht aus eigenem Antrieb einen Fahrausweis erwirbt, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung die festgesetzte Kontrollgebühr gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht zu entrichten. Diese Kontrollgebühr beinhaltet auch den Fahrpreis für die vorgesehene bzw. bereits zurückgelegte Reisstrecke, längstens aber bis Fahrt-Endziel des betreffenden Zuges.

- 10.3 Die Kontrollgebühr entfällt, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte, Schülerkarte oder Lehrlingsfreikarte war. Jedenfalls kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht eingehoben werden.
- 10.4 Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises bzw. der Kontrollgebühr, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen. Der Fahrgast erhält einen Beleg über den Fahrpreis bzw. die Kontrollgebühr, welche binnen 14 Tagen bei sonstiger Mahnung zu begleichen sind. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht eingehoben.

11 Ausweisleistung

Das Personal ist berechtigt, Name und Anschrift festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen, wenn:

- das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes erfordert,
- die Bezahlung einer festgesetzten Gebühr gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht verweigert wird.

Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweisleistung zu entsprechen.

12 Fahrpreiserstattung

Für Fahrausweise, die nicht oder nur teilweise benützt worden sind, wird nur insoweit Erstattung geleistet, als es in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.

13 Sitzplatzbelegung

- 13.1 Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Beförderung mit einem bestimmten Fahrzeug verbunden. Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.
- 13.2 Über Aufforderung des Personals sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz Personen zu überlassen, die diesen dringender benötigen (z.B. ältere Personen, schwangere Frauen, Fahrgäste mit Kind, etc.).
- 13.3 Ein Belegen von Sitzplätzen für weitere Fahrgäste ist nicht gestattet.

14 Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

- 14.1 Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals verursacht werden und soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast kein Schadenersatzanspruch zu, finden weder eine Erstattung des Fahrpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt. Überdies hat der Fahrgast keinen Anspruch darauf, mit einem bestimmten Fahrzeug – sei es etwa ein Diesel- oder Dampfzug – befördert zu werden.

14.2 Bedarfshalt, Haltewunschtasten

Die an den Bahnhöfen der Mariazellerbahn mit Bedarfshalt sowie in den Zügen (Himmelstreppe und Panoramawagen) befindlichen Haltewunschtasten sind im Falle des Haltewunsches rechtzeitig vor Eintreffen des Zuges bzw. vor Erreichen der Haltestelle zu betätigen. Bei Versäumen der Abfahrt bzw. des Ausstiegs aufgrund einer nicht oder nicht rechtzeitig betätigten Haltewunschtaste besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Erstattung des Fahrpreises oder unentgeltliche Beförderung.

- 14.3 Bei Verspätung und Ausfall von Fahrten sowie Platzmangel werden die Niederösterreich Bahnen soweit möglich jedoch dafür sorgen, den Fahrgast ohne Einhebung eines zusätzlichen Fahrpreises tunlichst mit dem nächsten geeigneten, über die gleiche oder eine andere Strecke verkehrenden Fahrzeug zu befördern, sodass es dem Fahrgast ermöglicht wird, mit möglichst geringer Verspätung sein Fahrziel zu erreichen.

15 Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

- 15.1 Die Niederösterreich Bahnen übernehmen keine Haftung für in Anlagen und Fahrzeugen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.
- 15.2 Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeuges einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, hat diesen Gegenstand den Niederösterreich Bahnen zu übergeben.

16 Haftungsausschluss

Die Haftung aus dem Beförderungsvertrag ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

17 Anzuwendendes Recht

Für unsere Beförderungsverträge gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich vereinbart.

18 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrgäste des Aussichtswagens auf der Mariazellerbahn

Für Fahrgäste des Aussichtswagens gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- a. Kinder unter 10 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener im offenen Aussichtswagen aufhalten. Eltern bzw. Begleitperson haben die ununterbrochene Aufsichtspflicht über ihre Kinder und haften für diese.
- b. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten!
- c. Das Mitnehmen langer Gegenstände, welche Mitreisende oder die Schutznetze gefährden, oder über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen könnten, ist verboten!
- d. Das Hinauslehnen, Hinausstrecken, Hinausgreifen, Hinaushalten, Hinausbeugen oder Hinaushängen von Körperteilen und Gegenständen über die Seiten -bzw. Stirnwände ist verboten! Dies betrifft Hände, Arme, Oberkörper, Kopf, Kamera, Mobiltelefon, usw. gleichermaßen.
- e. Das Hinauswerfen von Gegenständen ist verboten.
- f. Fahrgäste haben während der gesamten Fahrt auf streifende Gegenstände (z. B.: Äste, Gebüsch, usw.) und einen sicheren Halt zu achten.
- g. Das Rauchen im Aussichtswagen ist verboten!

- h. Keine Haftung der Niederösterreich Bahnen bei Sach- und/oder Personenschäden, die durch regelwidriges Verhalten (Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen) oder durch den bewussten Aufenthalt im Freien bzw. den Fahrtwind verursacht werden (beispielsweise Verunreinigungen der Kleidung oder ähnliches).
- i. Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anordnung des Zugpersonals können die Niederösterreich Bahnen das festgesetzte Entgelt gemäß Tarifbestimmungen bzw. Preisübersicht einheben bzw. Fahrgäste von der Fahrt ausschließen.
- j. Die maximale Anzahl an Personen, die mit dem Aussichtswagen befördert werden, darf 30 nicht überschreiten.